



Fußball
Aktiv
Integrativ
Respektvoll

Satzung

FAIR e.V. Ellwangen - Fussball, Aktiv, Integrativ, Respektvoll

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen FAIR (Fußball, Aktiv, Integrativ, Respektvoll). Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ellwangen eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 73479 Ellwangen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch sportliche Angebote und Hilfe für Jugendliche. Hier steht insbesondere die ideelle und finanzielle Förderung der Fußballjugendabteilung des FC/DJK Ellwangen 1995 e.V. im Vordergrund. Des weiteren sollen aber auch die Kinder und Jugendlichen des FC/DJK Ellwangen 1995 e.V., des Kooperationspartners Fußballabteilung des TSV Ellwangen 1846 e.V. und möglicher weiterer gemeinnützig anerkannter Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Bereichen Schule, Ausbildung, Sport, Integration, soziale und familiäre Kompetenz ideell und finanziell gefördert werden.
4. Der Satzungszweck wird auch durch die Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Zuschüsse, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht. Eine Weiterleitung der Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung der oben genannten Zwecke ist ebenso zulässig.

§ 3 Verwendung von Geldmitteln und Erträgen; Begünstigungsverbot

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und Erträge des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösen des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Sie werden nicht vergütet.
3. Aufwandsentschädigungen können auf Antrag gegen Beleg oder pauschal vergütet werden.

§ 4 Mitgliedschaft (Erwerb, Beendigung, Beiträge)

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann sowohl eine juristische als auch eine natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss.

Das freiwillige Ausscheiden eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens einen Monat zuvor dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden sein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ausgeschlossen werden kann, wer gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch sein Verhalten das Ansehen oder die Aufgaben des Vereins beeinträchtigt oder gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen ab formloser Zustellung der von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterschriebenen und begründeten Ausschlussverfügung zulässig. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu beantragen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme ist in der Versammlung zu verlesen. Von der Absendung der Ausschlussverfügung an ruhen alle Rechte und Pflichten sowie Funktionen des Mitgliedes, auch die Beitragspflicht. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen werden.

3. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können jährlich Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten werden durch die Beitragsordnung geregelt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Vorstand (§ 7)
- der Beirat (§ 8)

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im örtlichen Gemeinde- oder Mitteilungsblatt einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
- die Wahl und Abberufung des Schatzmeisters
- die Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Anerkennung des Kassenberichtes und Entlastung des Schatzmeisters.
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- alle übrigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- Entscheidung bei Anrufung wegen Ausschluss

3. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Der Schriftführer oder ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied führt Protokoll, welches vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse dürfen nur über solche Punkte gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Spätere gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Genehmigung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung zur Verhandlung kommen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über eine Vereinsauflösung können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Versammlungsteilnehmer dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht diese Satzung oder zwingend das Gesetz etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, sie werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand es beschließt oder
- 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es mit schriftlicher Angabe des Grundes und des Zweckes beantragen.

In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen ab Beschlussfassung, bzw. Antragstellung stattfinden.

§ 7 Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 3. Vorsitzenden
4. dem Schatzmeister.

2. Vertretungsmacht

Die Vorstandsmitglieder Ziffer 1-3 (eins bis drei) bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: der zweite Vorsitzende darf von seinem Einzelvertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden, der dritte Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des zweiten Vorsitzenden Gebrauch machen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 II 2 BGB), dass er zum wirksamen Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 (fünftausend) der vorherigen Zustimmung des Beirates bedarf.

3. Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder 1-4 (eins bis vier) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4. Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Tagen schriftlich, fernmündlich oder persönlich einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sie sind vom Protokollführer zu dokumentieren.

5. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand.
Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren.

6. Kassen- und Rechnungsführung

Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen. Der Schatzmeister ist ansonsten beratend tätig. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres fertigt der Schatzmeister zeitnah einen Kassenabschluss an und legt diesen für den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vor.

7. Fachkundige Personen

Der Vorstand kann jederzeit fachkundige Personen als Berater insbesondere für die Mittelgewinnung und die Rechtsberatung heranziehen. Soweit der Vorstand diese fachkundigen Personen in Vorstandssitzungen einlädt, sind diese fachkundigen Personen nicht stimmberechtigt. Die fachkundigen Personen werden in jedem Fall nur beratend tätig.

§ 8 Der Beirat

Der Beirat besteht aus den Vorstandsmitgliedern, sowie einem Mitglied des Vorstands und dem Jugendleiter des FC/DJK Ellwangen, einem Mitglied des Vorstands oder der Fußball-Abteilungsleitung und dem Fußball-Jugendleiter jedes sportlichen Kooperationspartners und höchstens 5 weiteren, auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.000 € (fünftausend) beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung vom Vorstand fordern. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen. Der Vorstand organisiert den Sitzungsablauf und das Protokoll. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Kassen- und Rechnungsprüfung

Zur Überprüfung der Kassen- und Geschäftsführung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre mindestens zwei Kassen- und Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben vor Durchführung einer Mitgliederversammlung i.S. d. § 6 Ziffer 1 dieser Satzung die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Außerordentliche Kassenprüfungen sind jederzeit möglich.

§ 10 Auflösung und Liquidation

1. Der Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung muss mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen ausschließlich den Fußballjugendabteilungen des FC/DJK Ellwangen 1995 e.V. und des TSV Ellwangen 1846 e.V. zu gleichen Teilen zu überweisen.
Besteht eine dieser Vereinsabteilungen nicht mehr, erhält die verbliebene Abteilung das gesamte Vermögen. Sollten beide Abteilungen nicht mehr bestehen, kann der Verein das Vermögen nach Einwilligung des Finanzamts an eine andere gemeinnützig anerkannte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand oder einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidationsvorstand.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22.10.2008 verabschiedet.